

## **Ehrungsordnung**

*Die Mitglieder des Turn- und Sportvereins 1897 Sausenheim e.V. haben in der Mitgliederversammlung am 27. 5. 2010 folgende Ehrungsordnung beschlossen:*

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

*(1) Die Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den TuS Sausenheim.*

*(2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.*

*(3) Ehrungen durch die Sportabteilungen bleiben durch diese Ehrungsordnung unberührt.*

### **§ 2 Grundsätze**

*(1) Für langjährige Mitgliedschaft, bzw. verdienstvolle Tätigkeit im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung.*

*(2) Über die Ehrung von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*

*(3) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.*

### **§ 3 Vereinsehrungen**

*(1) Bei sämtlichen Ehrungen zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den TuS Sausenheim.*

*(2) Die Vereinsnadel mit Silberkranz erhalten Mitglieder für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft, jedoch nicht vor ihrem 30. Lebensjahr.*

*(3) Die Vereinsnadel mit Goldkranz erhalten Mitglieder für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft, jedoch nicht vor ihrem 45. Lebensjahr.*

*(4) Bei Verleihung einer Vereinsnadel bleibt den Ehrenden die Nadel der niedrigeren Stufe belassen.*

(5) Vereinsmitglieder, die mindestens 50 Mitgliedsjahre aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beim Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein oder bei Ausübung von Funktionen im TuS Sausenheim von mindestens 15 Jahren, kann die Anzahl der Mitgliedsjahre unterschritten werden, nicht jedoch das Lebensalter von mindestens 60 Jahren. Ehrenmitglieder sind ab Beginn des auf die Ernennung folgenden Beitragsjahres beitragsfrei.

(6) Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ehrung nach den Absätzen 2 bis 4, da sie mit ihrer Ehrenmitgliedschaft bereits die höchste Auszeichnung des TuS Sausenheim besitzen.

(7) Bei besonderen Verdiensten um den Verein oder bei herausragenden sportlichen Leistungen kann die Verleihung einer Ehrengabe auch früher erfolgen. In diesen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 21 Vereinssatzung).

(8) Auszeichnungen mit Verleihung einer Vereinsnadel und der Ehrenmitgliedschaft werden mit einer Besitzurkunde, vom Ersten Vorsitzenden unterschrieben, in einem angemessenen Rahmen (wenn möglich Mitgliederversammlung) überreicht.

#### **§ 4 Ehrungen durch Verbände**

(1) Der TuS Sausenheim kann für verdiente passive oder aktive Mitglieder entsprechende Ehrungen bei Verbänden, Vereinigungen oder Gebietskörperschaften (z.B. Sportbund Pfalz, SWFV, Pfälzer Turnerbund, Pfälzer Tischtennisverband, Stadt Grünstadt, Land Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland) beantragen.

(2) Vorschläge kann jedes Mitglied des TuS Sausenheim an den Ersten Vorsitzenden richten.

(3) Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

(4) Eventuell anfallende Kosten trägt der TuS Sausenheim.

#### **§ 5 Sonstige Ehrungen**

(1) Mitglieder, die mindestens mit der Vereinsnadel mit Silberkranz ausgezeichnet wurden, erhalten ab ihrem 65. Geburtstag (und jeweils nach weiteren 5 Jahren) einen Besuch und ein angemessenes Präsent.

(2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und Vereinsmitarbeiter erhalten ab ihrem 60. Geburtstag (und jeweils nach weiteren 5 Jahren) einen Besuch und ein angemessenes Präsent.

(3) Als angemessenes Präsent zählen Geschenkkorb, Wertgutschein, Sekt- oder Weingebinde, Blumen, Literatur oder Bargeld im Wert bis zu 25 €.

(4) Beim Tod von aktiven Mitgliedern der Abteilungen, Funktionsträgern des Gesamtvorstandes und geehrten Vereinsmitgliedern entscheidet der Erste Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen mündlichen, bzw. schriftlichen Nachruf. Der Wert eines Blumengebindes oder einer Geldspende aus Vereinsmitteln soll den Betrag von 30 € nicht übersteigen.

(5) Die Durchführung von Besuchen und die Beschaffung von Geschenken liegt im Zuständigkeitsbereich des Ersten Vorsitzenden bzw., bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Gesamtvorstandes.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein sollten wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle von unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht.

(3) Ausnahmen in allen Bereichen sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Ehrungsordnung tritt am 27. 5. 2010 in Kraft.

Grünstadt-Sausenheim, 27. 5. 2010

Gerd Walther, Vorsitzender